

Satzung

„UTHO NGATHI, SÜDLICHES AFRIKA“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „UTHO NGATHI, SÜDLICHES AFRIKA“ und hat seinen Sitz in Siegen. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des §53 der Abgabenverordnung (AO).
- 2) Er nimmt in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi Verantwortung wahr gegenüber Not leidenden Menschen, insbesondere gegenüber Menschen mit Behinderungen, um zur Linderung ihrer Not beizutragen. Dabei liegt der Schwerpunkt in den ländlichen, oft schwer zu erreichenden und dadurch häufig unterversorgten Gebieten im südlichen Afrika. Dieser Auftrag geschieht gemäß Matth. 25, 31-46.
- 3) Ziel des Vereins ist:
 - Entwicklungshilfe für Behinderte in historisch benachteiligten Gebieten im südlichen Afrika zu leisten
 - Den betroffenen Menschen ganzheitlich zu helfen
 - „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben durch Gesundheitsfürsorge, geistliche Betreuung, Verbesserung der familiären Strukturen, Vermittlung von Schul- und Berufsausbildung, u. ä.
 - Bereitstellung von behindertengerechten Hilfsmitteln
 - Soziale Integration von Menschen mit Behinderungen und Aufklärung über Behinderungen und den Umgang damit auf allen Ebenen: Familie, Schule, Kirche, Industrie, medizinische Einrichtungen, Regierung.
 - Die Aufmerksamkeit und den Blick der Bevölkerung hier auf die Bedürfnisse in anderen Regionen zu lenken und damit einen Beitrag zur Förderung von sozialem, verantwortlichem und von christlicher Nächstenliebe geprägtem Denken und Handeln zu leisten.
- 4) Bereitgestellte Mittel werden zur ganzheitlichen Hilfe für die betroffenen Menschen verwendet und für Ausgaben, die diese Hilfe erst ermöglichen: Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort, Auto, Projekthaus u.ä.
- 5) Die angestrebten Ziele sollen durch Spenden erreicht werden.
- 6) Die Ziele des Vereins werden im Sinn biblischer Diakonie verfolgt. Es ist wünschenswert, dass die Mitarbeiter in verantwortlichen Positionen eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Durch Wahrnehmung der in §2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Soweit die Mitglieder auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Natürliche Personen können darüber hinaus nur dann Mitglied werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Jährliche Mitgliedsbeiträge werden wie folgt erhoben:
5 € für Schüler und Studenten
12 € für Erwachsene
- 3) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins soll schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. In Zweifelsfällen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des jeweiligen Quartals gültig. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Die Gründe für den Ausschluss sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses besteht eine Einspruchsmöglichkeit. Über einen solchen Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden geleitet wird, soll jährlich stattfinden. Zu der Mitgliederversammlung wird auf elektronischem Weg (auf Wunsch schriftlich per Post) durch den Vorsitzenden –unter Angabe der Tagesordnung – spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung mit Begründung auf elektronischem Weg oder schriftlich per Post beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden – unbeschadet der Bestimmung des §7 Punkt 3 und §8 Punkte 1 und 2 – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Schriftführer/in und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Berichte
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - e) Vornahme von Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) seinem/ihrem Stellvertreter/in und
 - c) einem/ einer Beisitzer/ in.

In den **erweiterten Vorstand** können bis zu zehn Mitglieder gewählt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum erweiterten Vorstand sollen der/die Kassenführer/in und der/ die Schriftführer/in gehören. Diese Ämter können auch von einer Person wahrgenommen werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte des Vereins. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt werden kann nur, wer volljährig ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann nur die Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen. Die Vorstandsmitglieder können für nicht besetzte Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Besetzungen aussprechen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes (§2) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die AWO –Werkstatt in Deuz zwecks Verwendung für den Dienst an Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und wird damit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verwendet.

Siegen, den 30.05.2013

der/die Vorsitzende

der/die stellvertretende
Vorsitzende

der/die Beisitzende